

## Mandatsvereinbarung

zwischen

---

- im Folgenden „Mandant“ –  
und

**Borgert Borries Rechtsanwälte, Münchener Str. 1, 82054 Sauerlach**

- im Folgenden „Kanzlei“ –

wird in der Angelegenheit

---

folgende Mandatsvereinbarung getroffen:

1. Der Mandant erteilt der Kanzlei das Mandat, ihn in der oben bezeichneten Angelegenheit sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich zu beraten und zu vertreten.
2. Es gelten die allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei in der jeweils aktuellen Fassung, einzusehen auf unserer Webseite [www.borgertborries.de](http://www.borgertborries.de). Die derzeitige Fassung ist dieser Mandatsvereinbarung beigelegt.
3. Bezüglich der Vergütung der Kanzlei vereinbaren die Parteien Folgendes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Stundenhonorar**

Im Hinblick auf § 3a bzw. 34 RVG entrichtet der Mandant anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar in Höhe von

€

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Abgerechnet wird über jede angefangenen zehn Minuten. Fahrzeiten werden zur Hälfte berechnet.

Alle Auslagen wie beispielsweise Gerichtskosten, Umsatzsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind den Rechtsanwälten daneben gesondert nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten.

Sollte das nach dieser Vereinbarung für die gerichtliche Vertretung des Mandanten zu entrichtende Stundenhonorar insgesamt niedriger als die Gebühren ausfallen, die gemessen an dem Streitwert der Angelegenheit nach den RVG-Gebührensätzen zu zahlen gewesen wären, so ist die Kanzlei gem. § 49b Abs. 1 BRAO verpflichtet, auf der Basis der RVG-Gebührensätze abzurechnen. Der Mandant verpflichtet sich in diesem Fall, die streitwertabhängigen Gebühren an die Kanzlei zu zahlen. Bereits

entrichtete Vergütung zu Stundensätzen wird auf die gesetzlichen Gebühren angerechnet. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann,
- die vereinbarte Vergütung von einem eventuellen Rechtsschutzversicherer nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird,
- die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

**Gesetzliche Gebühren**

Der Mandant entrichtet in der Angelegenheit die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG. Den Gegenstandswert in der oben bezeichneten Angelegenheit legen die Parteien vorläufig fest auf

€

Alle vorbezeichneten Gebühren und Auslagen wie beispielsweise Gerichtskosten, Umsatzsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind den Rechtsanwälten nach den Regelungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) gemessen am Streitwert sowie nach dem dazu gehörenden Vergütungsverzeichnis zu zahlen. Die Gebühr für eine Beratung wird auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit der Kanzlei – wie die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung des Mandanten – in derselben Sache nicht angerechnet.

**Pauschalhonorar**

Der Mandant entrichtet für einen definierten Umfang der Arbeit in der Angelegenheit ein Pauschalhonorar von

€

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Folgende Arbeiten sind davon umfasst:

---

Für darüber hinausgehende Arbeiten haben die Parteien eine neue Vereinbarung über die Vergütung zu treffen. Bis dahin ruht das Mandat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

\_\_\_\_\_  
Für die Kanzlei